

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/2)

19. November 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Aufnahme von MEGC in Abschnitt 1.1.4 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Einleitung

1. In Absatz 1.1.4.2.1 werden Arten von Transporthilfsmittel wie Versandstücke, Container, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer aufgeführt, die, wenn sie den Vorschriften des RID/ADR nicht in vollem Umfang entsprechen, für Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, unter bestimmten Bedingungen zugelassen sind. Allerdings fehlen in Absatz 1.1.4.2.1 als weitere Transporthilfsmittel die Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die im Rahmen einer Transportkette befördert werden können.

Antrag

2. EIGA schlägt vor, in den Absätzen 1.1.4.2.1 und 1.1.4.2.2 an den entsprechenden Stellen wie folgt "MEGC" hinzuzufügen:

"1.1.4.2.1 Versandstücke, Container, ortsbewegliche Tanks, **und** Tankcontainer **und MEGC**
<(nur RID:) sowie Wagen, die eine Wagenladung Versandstücke mit ein und demselben Gut enthalten>, die den Vorschriften für Verpackung, Zusammenpackung,

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken oder Anbringen von Großzetteln (Placards) und orangefarbene Kennzeichnung des RID/ADR nicht in vollem Umfang, wohl aber den Vorschriften des IMDG-Codes oder der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen, dürfen, sofern die Transportkette eine See- oder Luftbeförderung einschließt, unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- a) die Versandstücke müssen, sofern ihre Kennzeichnungen und Gefahrzettel nicht dem RID/ADR entsprechen, mit Kennzeichnungen und Gefahrzetteln nach den Vorschriften des IMDG-Codes oder der Technischen Anweisungen der ICAO versehen sein;
- b) für die Zusammenpackung in einem Versandstück gelten die Vorschriften des IMDG-Codes oder der Technischen Anweisungen der ICAO;
- c) bei Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, müssen die Container, die ortsbeweglichen Tanks, ~~und~~ die Tankcontainer **und MEGC** <(nur RID:) sowie die Wagen, die eine Wagenladung Versandstücke mit ein und demselben Gut enthalten,> nach Kapitel 5.3 des IMDG-Codes mit Großzetteln (Placards) versehen und gekennzeichnet sein, sofern sie nicht nach Kapitel 5.3 des RID/dieser Anlage mit Großzetteln (Placards) und einer orangefarbenen Kennzeichnung versehen sind. <(ADR:) In diesem Fall gilt für die Kennzeichnung der Fahrzeuge nur der Absatz 5.3.2.1.1 dieser Anlage.> Für ungereinigte leere ortsbewegliche Tanks, ~~und~~ Tankcontainer **und MEGC** gilt dies auch für die anschließende Beförderung zu einer Reinigungsstation.

Diese Abweichung gilt nicht für Güter, die nach den Klassen 1 bis 9 des RID/ADR als gefährlich eingestuft sind, nach den Vorschriften des IMDG-Codes oder der Technischen Anweisungen der ICAO jedoch als nicht gefährlich gelten.

<(nur ADR:)

1.1.4.2.2 Beförderungseinheiten, die aus einem oder mehreren anderen Fahrzeugen als Fahrzeuge zur Beförderung von den in Absatz 1.1.4.2.1 c) vorgesehenen Containern, ortsbeweglichen Tanks, ~~oder~~ Tankcontainern **oder MEGC** zusammengesetzt sind und die nicht nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 des ADR mit Großzetteln (Placards) versehen sind, jedoch nach Kapitel 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet und mit Großzetteln (Placards) versehen sind, sind für die Beförderung in einer Transportkette einschließlich einer Seebeförderung zugelassen, vorausgesetzt, die Vorschriften für die orangefarbene Kennzeichnung des Abschnitts 5.3.2 ADR werden erfüllt.>"

Begründung

3. Dies führt zu einer Klarstellung der Situation bezüglich der Beförderung von MEGC in einer Transportkette.

Durchführbarkeit

4. Bei der Durchführung sind keine Schwierigkeiten zu erwarten.